

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Artenschutz-  
prüfung Stufe 1) zur Teilaufhebung Nr. 1276  
-Röttgersbach- „Im ZebraPark“ des Bebauungs-  
plans Nr. 687 -Hamborn-, Stadt Duisburg

Auftraggeber  
**Stadt Duisburg**  
Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Artenschutzprüfung Stufe 1) zur Teilaufhebung Nr. 1276 -Röttgersbach- „Im ZebraPark“ des Bebauungsplans Nr. 687 -Hamborn-, Stadt Duisburg

Auftraggeber  
**Stadt Duisburg**  
Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement  
Friedrich-Albert-Lange-Platz 7  
47049 Duisburg

Bearbeiter:  
Dipl.-Ökol. Dipl.-Ing. Bernd Fehrmann  
Dipl. – Ing. Silke Hingmann  
Essen, August 2021

---

**Ökoplan** – Bredemann und Fehrmann  
Savignystraße 59  
45147 Essen  
0201-62 30 37  
0201-64 30 11 (Fax)  
info@oekoplan-essen.de  
www.oekoplan-essen.de

## Inhalt

1	Einleitung .....	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	3
1.2	Rechtliche Grundlagen .....	3
2	Methodik .....	6
2.1	Ablauf einer Artenschutzprüfung .....	6
2.2	Vorhandene Datengrundlagen .....	7
2.3	Lebensraumpotenzialkartierung .....	8
3	Lage und Ist-Zustand des Plangebietes .....	9
4	Planungsrelevante Arten .....	11
4.1	Säugetiere .....	11
4.2	Avifauna .....	12
4.3	Amphibien .....	17
4.4	Reptilien .....	18
5	Vorhaben und Wirkfaktoren .....	19
6	Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände .....	20
6.1	Säugetiere (Fledermäuse) .....	20
6.2	Avifauna .....	21
6.2.1	Nicht planungsrelevante Vogelarten .....	21
6.2.2	Planungsrelevante Vogelarten .....	21
6.3	Amphibien .....	22
6.4	Reptilien .....	22
7	Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen .....	23
7.1	Zeitfenster für die Baufeldräumung .....	23
7.2	Insektenfreundliches Beleuchtungskonzept .....	23
7.3	Vermeidung von Vogelschlag .....	23
8	Zusammenfassung und Fazit .....	24
9	Literatur .....	25

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebiets im Duisburger Stadtgebiet .....	9
Abb. 2	Nutzungen im Aufhebungsgebiet und im angrenzenden Umfeld laut Luftbild .....	9
Abb. 3	Blick auf die Brachfläche von der Straße „Im ZebraPark“ .....	10
Abb. 4	Baustelleneinrichtungsf lächen östlich der Straße „Im ZebraPark“ .....	10

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Ergebnisse der Naturschutzabfrage .....	7
Tab. 2	Planungsrelevante Säugetierarten des MTBQ 4406/4 .....	11
Tab. 3	Planungsrelevante Vogelarten des MTBQ 4406/4 .....	13
Tab. 4	Planungsrelevante Amphibienarten des MTBQ 4406/4 .....	18
Tab. 5	Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Erfassungen (ggf. ASP 2) für planungsrelevante Säugetierarten .....	20
Tab. 6	Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Erfassungen (ggf. ASP 2) für planungsrelevante Vogelarten .....	21

### Gender-Erklärung:

Zur besseren Lesbarkeit werden im folgenden Gutachten personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf das weibliche, männliche oder diverse Geschlecht beziehen, im generischen Maskulinum beschrieben. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint. Dies soll keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Ziel der Teilaufhebung Nr. 1276 -Röttgersbach- „Im ZebraPark“ des Bebauungsplanes (B-Planes) Nr. 687 -Hamborn- ist die Umwandlung eines Sondergebietes in ein nach § 34 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zu beurteilendes faktisches Gewerbegebiet. Die westlich angrenzende, im ursprünglichen B-Plan Nr. 687 -Hamborn- als Sondergebiet für großlächige Einzelhandelsbetriebe und Märkte ausgewiesene Fläche, wurde bereits im Rahmen der 1. Änderung des B-Plans Nr. 687 als Gewerbegebiet überplant. Hier betreiben die Wirtschaftsbetriebe Duisburg seit einigen Jahren einen Recyclinghof. Im Osten schließen sich Gewerbegebiete an, die sich zum Teil in der Bauphase befinden. Aufgrund des Flächenzuschnittes und einer bereits realisierten Erschließung ist eine Entwicklung des verbliebenen Sondergebietes schwierig, das daher gewerblichen Nutzungen zugeführt werden soll.

Um den Bestimmungen des Artenschutzrechts zu entsprechen, ist im Rahmen des Aufhebungsverfahrens die Durchführung einer Artenschutzprüfung erforderlich. Vor dem genannten Hintergrund wurde das Büro Ökoplan – Bredemann und Fehrmann, mit dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP) beauftragt. In Stufe 1 (Vorprüfung) der ASP wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen planungsrelevanten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Ist dies nicht der Fall, ist von einer artenschutzrechtlichen Zulässigkeit von Bauvorhaben auszugehen.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 wurden die entsprechenden Vorgaben der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt. Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Mit § 44 Abs. 1 definiert das BNatSchG artenschutzrechtliche Verbote. Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfumfang einer ASP auf die Zugriffsverbote für europäisch geschützte FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. In Bezug auf diese Arten ist es verboten:

- 1) Wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),
- 2) Wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (Störungsverbot),
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten),
- 4) Wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u.a. die Sonderregelungen, dass:

- kein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegt, solange das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art nicht signifikant erhöht wird und es sich gleichzeitig um unvermeidbare Beeinträchtigungen handelt,
- kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 vorliegt, wenn Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere bzw. die Erhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) und Nr. 4 vorliegt, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Nahrungshabitate sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solches nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Gemäß der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz, MKULNV 2016), kann ihre Beschädigung jedoch ausnahmsweise einen Verbotstatbestand auslösen, wenn dadurch (im Fall sogenannter essenzieller Habitate) die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte entfällt.

Ergibt die Prüfung, dass ein Vorhaben trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, engl. *continued ecological functionality*) sowie eines Risikomanagements einen der o. g. Verbotstatbestände erfüllen könnte, ist es grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise darf es dann nur noch zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen und eine

zumutbare Alternative fehlt und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert. Für die förmliche Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) zuständig.

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann die UNB zudem auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

## 2 Methodik

### 2.1 Ablauf einer Artenschutzprüfung

Ablauf, Methodik und Inhalt des Fachbeitrages richten sich nach den einschlägigen Verwaltungsvorschriften und Arbeitshilfen (MKULNV 2017, MKULNV 2016, MWEBWN & MKULNV 2010).

Eine ASP lässt sich in drei Stufen unterteilen. Zunächst ist durch eine überschlägige Prognose zu klären, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1: Vorprüfung). Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen und vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Aufgrund des Artenumfangs der europäischen Vogelarten hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von sogenannten planungsrelevanten Arten getroffen, die bezüglich des Artenschutzes zu berücksichtigen sind. Das „Tötungsverbot“ gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (s.u.) gilt jedoch weiterhin für alle europäischen Vogelarten.

Zur Einschätzung der gebietsspezifischen Artvorkommen erfolgt eine Potenzialanalyse. Unter einer Potenzialanalyse ist eine differenzierte Analyse des jeweiligen Lebensraumpotenzials in Bezug auf das mögliche Vorkommen von Arten zu verstehen. Die Potenzialanalyse erfolgt auf Grundlage der in Kap. 2.2 dargestellten Datenquellen, der während der Ortsbegehung erfassten Biotopstrukturen sowie der Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Im weiteren Verfahren werden verbal argumentativ diejenigen Arten ausgeschlossen, für die im Plangebiet zentrale Lebensraumelemente fehlen bzw. keine Hinweise auf ein Vorkommen bestehen und die ggf. verbleibenden Arten zusammengestellt, für die ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Sind insgesamt keine Vorkommen europäisch geschützter Arten innerhalb des Plangebietes bekannt bzw. zu erwarten, ist ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu befürchten und das Vorhaben somit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig. Kann ein Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden, ist im Rahmen einer Wirkungsanalyse zu prüfen, ob von dem Vorhaben Wirkungen ausgehen können, durch die ein Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden kann. Ist dies nicht der Fall, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten als zulässig zu bewerten. Stellt sich heraus, dass durch die vorhabenbedingten Wirkungen ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht auszuschließen ist, sind in Abhängigkeit von der Situation weiterführende Erfassungen zur Überprüfung des Artvorkommens und ggf. eine ASP der Stufe 2 (vertiefende „Art-für-Art-Betrachtung“) durchzuführen, in der Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert werden.



Wird trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen, wird in Stufe 3 geprüft, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

## 2.2 Vorhandene Datengrundlagen

Zur Ermittlung der potenziell im betrachteten Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten wurden die Angaben des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Landesamtes für Natur, Umwelt, Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV o.J.) ausgewertet. Das Plangebiet befindet sich im Messtischblattquadranten (MTBQ) 4406/4. Im Plangebiet und/oder seinem im angrenzenden Umfeld sind folgende Lebensraumtypen vertreten (potenziell vorkommende planungsrelevante Arten siehe Kapitel 4):

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken,
- Höhlenbäume,
- Horstbäume,
- vegetationsarme oder -freie Biotop,
- Säume und Hochstaudenfluren,
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen,
- Gebäude.

Die Datenbank des Fachinformationssystems „@linfos-Landschaftsinformationssammlung“ (LANUV o.J.) enthält für das Plangebiet und sein näheres Umfeld keine Angaben bezüglich bekannter Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Darüber hinaus wurde eine Datenabfrage beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

Tab. 1 Ergebnisse der Naturschutzabfrage

Adressat	Anfrage versendet	Rückmeldung (Stand: 28.07.2021)
Landesbüro der Naturschutzverbände	22.06.21	Keine Rückmeldung
Untere Naturschutzbehörde/Umweltamt der Stadt Duisburg	22.06.21	Keine Rückmeldung
NABU Stadtverband Duisburg	22.06.21	Keine Rückmeldung
BUND Kreisgruppe Duisburg	22.06.21	Keine Rückmeldung

Ferner werden die Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (ÖKOPLAN 2010) zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 687 -Röttgersbach- und die hier getroffenen Einschätzungen zum Arteninventar für das allerdings mittlerweile weitgehend bebaute angrenzende westliche Umfeld berücksichtigt.

### 2.3 Lebensraumpotenzialkartierung

Bei einer am 27.07.2021 durchgeführten Ortsbegehung wurden die Biotopstrukturen des Plangebietes und seiner näheren Umgebung hinsichtlich ihrer Eignung als Lebensraum bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätte planungsrelevanter Arten begutachtet. Zufallsbeobachtungen entsprechender Arten oder Hinweise auf deren Vorkommen (Kotspuren, Neststandorte, Fraßreste, Federn, Totfunde etc.) haben sich nicht ergeben.

### 3 Lage und Ist-Zustand des Plangebietes

Das ca. 1,4 ha große Plangebiet liegt im Nordosten des Stadtgebietes im Stadtbezirk Duisburg-Hamborn. Es gehört zum Ortsteil Röttgersbach. Die Straße „Im Holtkamp“ (Platanenallee) bildet die nördliche Gebietsgrenze, an die sich eine Kleingartenanlage und eine Kindertagesstätte anschließen. Im Süden wird das Gebiet von der Böschung eines Bahndamms (Teil des ehemaligen Güterbahnhofs Hamborn) begrenzt. Auf der Böschung stocken mittelalte Gehölze (u.a. Sandbirke und Bergahorn). Im Osten schließen sich Gewerbegebiete entlang der Schlachthofstraße an, die sich zum Teil in der Bauphase befinden. Im Westen bildet das Recyclingzentrum Nord der Wirtschaftsbetriebe Duisburg die Grenze.

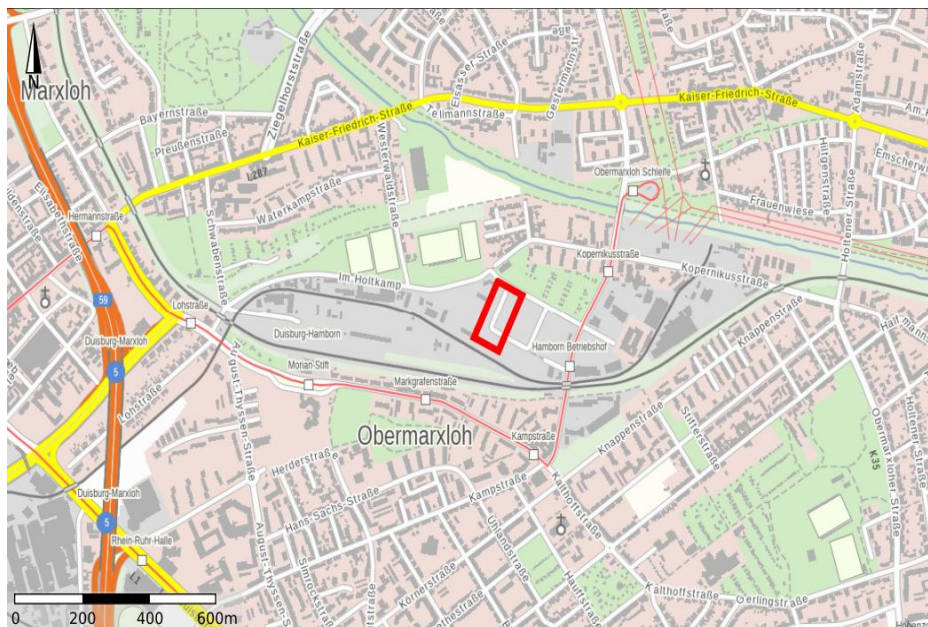


Abb. 1 Lage des Plangebiets im Duisburger Stadtgebiet (Hintergrundkarte: TIM-Online, Geobasis NRW 2021, dl-de/by-2-0)



Abb. 2 Nutzungen im Aufhebungsgebiet und im angrenzenden Umfeld laut Luftbild (Hintergrundkarte: TIM-Online, Geobasis NRW 2021, dl-de/by-2-0)

Das Plangebiet wird von der Straße „Im Zebra Park“ erschlossen. Westlich der Straße hat sich eine ruderales Hochstauden-/Grasflur mit stellenweisem Robinien-Jungwuchs entwickelt (Abb. 3), der in sich in Richtung Bahndamm etwas verdichtet. Der östliche Bereich (Abb. 4) wird zurzeit als Materiallager, Maschinenpark und Abstellplatz für Baustellencontainer im Zusammenhang mit der Bebauung östlich angrenzender Gewerbegebiete genutzt.



Abb. 3 Blick auf die Brachfläche von der Straße „Im ZebraPark“



Abb. 4 Baustelleneinrichtungsflächen östlich der Straße „Im ZebraPark“

## 4 Planungsrelevante Arten

### 4.1 Säugetiere

Der MTBQ gibt für die zugrunde gelegten Lebensraumtypen des Plangebietes fünf planungsrelevante Säugetierarten an, bei denen es sich ausschließlich um Fledermausarten handelt (LANUV o. J.).

Im Rahmen der Lebensraumpotenzialkartierung wurden die vorhandenen Strukturen bezüglich ihrer Eignung als Lebensstätte für Fledermäuse begutachtet. Demnach gibt es im Plangebiet keine Baumgehölze mit Höhlenpotenzial. Lediglich im Randbereich (außerhalb des Plangebietes), am Bahndamm oder auch entlang der Platanenallee an der Straße „Im Holtkamp“ gibt es ältere Bäume, in denen Baumhöhlen vorhanden sein können. Das Vorkommen von Fledermäusen als Nahrungsgäste ist dagegen wahrscheinlich. Die vorhandene Staudenvegetation sowie angrenzende Gehölzstrukturen versprechen saisonal ein gutes Nahrungsangebot.

Im Rahmen der Potenzialanalyse wird der Status der planungsrelevanten Säugetierarten wie folgt eingeschätzt:

Tab. 2 Planungsrelevante Säugetierarten des MTBQ 4406/4 (LANUV o. J.)

Art	EZ NRW (ATL)	Schutzstatus	Vorkommen/ Habitatpräferenz	Status im Plangebiet
<b>Abendsegler</b> <i>Nyctalus noctula</i>	G	SS	In NRW Durchzügler und Überwinterer; bevorzugt Laub- und Auwälder mit viel Alt- und Totholz; Jagdhabitats: Offenland oder halb-offene Landschaft unter anderem an Gewässern; QU/ÜW: Baumhöhlen; ÜW: auch in Gebäuden.	(NG) Bäume mit Baumhöhlen im Plangebiet nicht vorhanden
<b>Rauhaut-fledermaus</b> <i>Pipistrellus nathusii</i>	G	SS	Besiedelt strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil; Jagdhabitats: An Gewässerufeln, Waldrändern, Schilfflächen, Feuchtwiesen, in lichten Altholzbeständen; QU: Baumhöhlen und -spalten, seltener Gebäude und Holzstapel; Wochenstuben fast ausschließlich außerhalb von NRW; ÜW: Baumhöhlen und -spalten, Gebäude, Höhlen; in NRW vor allem Durchzügler und Überwinterer.	(NG) Bäume mit Baumhöhlen im Plangebiet nicht vorhanden
<b>Teichfledermaus</b> <i>Myotis dasycneme</i>	G	SS	Besiedelt gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland; Jagdhabitats: fast immer über großen stehenden oder langsam fließenden Gewässern, seltener an Waldrändern, Wiesen und Äckern; Nutzung traditioneller Flugrouten; QU: in/an Gebäuden, Baumhöhlen/Nistkästen in Wassernähe als Einzel- und Paarungsquartiere; ÜW: Unterirdisch in Höhlen, Stollen, Keller, Bunker, Brunnen, bevorzugt mit hoher Luftfeuchte; in NRW vor allem regelmäßig zur Zugzeit im Frühjahr und Herbst sowie zur Überwinterung.	(NG) Bäume mit Baumhöhlen sowie Gebäude im Plangebiet nicht vorhanden

Art	EZ NRW (ATL)	Schutzstatus	Vorkommen/ Habitatpräferenz	Status im Plangebiet
<b>Wasserfledermaus</b> <i>Myotis daubentonii</i>	G	SS	Waldgebundene Art; besiedelt strukturreiche Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil; Jagdhabitats: Vor allem offene Wasserflächen stehender oder langsam fließender Gewässer, bevorzugt mit Ufergehölzen, auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen; festgelegte Flugrouten entlang markanter Strukturen; QU: Baumhöhlen (in Eichen und Buchen); seltener Gebäude und Nistkästen; Männchen auch in Verrohrungen, Tunneln und Stollen; ÜW: Höhlen, Stollen etc. mit hoher Luftfeuchte, quartiertreu.	(NG) Bäume mit Baumhöhlen im Plangebiet nicht vorhanden
<b>Zwergfledermaus</b> <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	SS	Besiedelt strukturreiche Landschaften, als Kulturfolger auch Siedlungsbereiche, selbst Großstädte; Jagdhabitats: Gewässer, Kleingehölze, Waldränder und an Straßenlaternen; QU: An und in Gebäuden, meist in Nähe größerer Gewässer, selten auch in Bäumen oder Holzstapeln; ÜW: Spalten an/in Gebäuden, Höhlen, Felsspalten, Stollen, Keller.	(NG) keine Gebäude im Plangebiet vorhanden

**Erläuterungen:**

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch)

Erhaltungszustand:

- G günstig
- U ungünstig
- S schlecht
- ↑ positiver Trend
- ↓ negativer Trend
- keine Angabe

Habitatpräferenz:

- QU Tages-/Wochenstubenquartier
- ÜW Überwinterungsquartier

Schutzstatus:

- SS nach BNatSchG streng geschützte Art
- S nach BNatSchG besonders geschützte Art

Status im Plangebiet:

- (NG) potenzieller Nahrungsgast

## 4.2 Avifauna

Für den ausgewerteten MTBQ werden 26 planungsrelevante Vogelarten angegeben (LANUV o. J.).

Bei der Ortsbegehung am 27.07.2021 wurden folgende Arten als Zufallsfunde festgestellt: Amsel (*Turdus merula*), Elster (*Pica pica*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*).

Viele der für den MTBQ aufgeführten Arten lassen sich per se ausschließen, da wichtige Habitatelemente fehlen.

Dazu gehören an Wasser, Baumstrukturen und Gebäude gebundene Arten. Ein Vorkommen von Arten, die häufig oder gelegentlich auf Brachflächen zu finden sind wie Feldlerche, Flussregenpfeifer, Bluthänfling, Kiebitz, Nachtigall, Rebhuhn und Schwarzkehlchen sind im Plangebiet sicher zu verneinen. Für den Flussregenpfeifer, die Feldlerche, den Kiebitz und das Rebhuhn ist die Fläche zu klein und zu bewachsen, zudem gibt es keine Feuchtbereiche (z.B. Pfützen mit längerem Wasserstau). Das Schwarzkehlchen bevorzugt wechselfeuchte Bereiche und der Bluthänfling braucht ein dichtes Gebüsch zum Brüten, dass in der benötigten Form nicht im Plangebiet vorhanden ist.

Einige planungsrelevanten Greifvogelarten mit einem weiten Aktionsraum sind als Nahrungsgäste anzunehmen. Darauf deuten sowohl die aktuellen Habitatstrukturen als auch die frühere Beobachtung eines die westlich angrenzende Fläche überfliegenden Mäusebussards hin (ÖKOPLAN 2010). Ferner können Mehl- und Rauchschnalbe als gelegentliche Nahrungsgäste vorkommen.

Im Rahmen der Potenzialanalyse wird der Status der planungsrelevanten Vögel wie folgt dargestellt eingeschätzt:

Tab. 3 Planungsrelevante Vogelarten des MTBQ 4406/4 (LANUV o. J.)

Art	EZ NRW (ATL)	Schutzstatus	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Plangebiet
<b>Baumfalke</b> <i>Falco subbuteo</i>	U	§§	In NRW seltener Brutvogel und Durchzügler; Lebensraum: halboffene, strukturreiche Landschaft; Jagdhabitat: Verlandungszonen, Feuchtwiesen, Moore, Ödland; Meidung: großer Waldgebiete; Brut: Baumhorste lichter Wälder/Gehölze (Altholz), auch in Parks und großen Gärten, Nutzung vorhandener Horste (z. B. Krähenester), kein eigener Nestbau.	- keine entsprechenden Baumbestände vorhanden
<b>Bluthänfling</b> <i>Carduelis cannabina</i>	unb.	§	In NRW Brutvogel, flächendeckendes Verbreitungsgebiet; Lebensraum: offene, mit Hecken/ Sträuchern/ Koniferen bewachsene Flächen mit samentragender Krautschicht, heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen, Friedhöfe, Gärten, Parks; Nestbau: in dichten Büschen und Hecken.	- kaum entsprechende Habitatstrukturen vorhanden
<b>Feldlerche</b> <i>Alauda arvensis</i>	U↓	§	In NRW flächendeckend verbreitet; Charakterart der offenen Feldflur; Lebensraum: reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutztes Grünland und Brachen sowie größere Heidegebiete; Nestbau: in Bodenmulden in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation; Wintergetreideäcker und intensiv gedüngtes Grünland aufgrund hoher Vegetationsdichte kein optimales Brutbiotop.	- kaum entsprechende Habitatstrukturen vorhanden

Art	EZ NRW (ATL)	Schutzstatus	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Plangebiet
<b>Feldschwirl</b> <i>Locustella naevia</i>	U	§	In NRW mittelhäufiger Brutvogel; Lebensraum: gebüschreiche, feuchtes Extensivgrünland, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete und Verlandungszonen von Gewässern, seltener Getreidefeldern; Nestbau in Bodennähe oder am Boden in Pflanzenhorsten z. B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele.	- keine entsprechenden Habitatstrukturen vorhanden
<b>Feldsperling</b> <i>Passer montanus</i>	U	§	In NRW flächendeckend verbreitet; Lebensraum: halboffene Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölze und Waldränder, z. T. auch Parkanlagen, Obst- und Gemüsegärten ländlicher Siedlungen; Meidet: Innenstädte; Brutplatztreuer Höhlenbrüter, z. T. in kolonieartigen Ansammlungen, nutzt Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen.	- keine Gebäude oder Baumhöhlen vorhanden
<b>Flussregenpfeifer</b> <i>Charadrius dubius</i>	U	§§	In NRW regelmäßiger Durchzügler (August-September und März-Mai) und mittelhäufiger Brutvogel; Lebensraum: ursprünglich sandige/kiesige Ufer größerer Flüsse und Überschwemmungsflächen, heute überwiegend in Sekundärlebensräumen wie Sand-, Kiesabgrabungen und Klärteichen; Nestbau: auf kiesigem oder sandigem Untergrund, meist an unbewachten Stellen, z. T. vom Gewässer entfernt.	- keine größeren vegetationsfreien/-armen Bereiche vorhanden
<b>Gartenrotschwanz</b> <i>Phoenicurus phoenic.</i>	U	§	In NRW immer seltener werdender Brutvogel; Lebensraum: ursprünglich reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und Feldgehölzen, Alleen, Auengehölze und lichte, alte Mischwälder; mittlerweile in Randbereichen größerer Heidelandschaften und sandigen Kiefernwäldern; Nahrungshabitat: bevorzugt Bereiche mit schütterer Bodenvegetation; Nestbau: Halbhöhlen z. B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.	- keine Gebäude oder Baumhöhlen vorhanden
<b>Habicht</b> <i>Accipiter gentilis</i>	G↓	§§	In NRW ganzjährig als Stand- und Strichvogel; Lebensraum: Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, auch größere Parks und Friedhöfe; Bruthabitat: Waldinseln ab 1- 2 ha, meist mit altem Baumbestand, bevorzugt mit Schneisen (freier Anflug); Horstanlage in hohen Bäumen z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Buche.	(NG) keine entsprechenden Baumbestände vorhanden; potenzieller Nahrungsgast
<b>Kiebitz</b> <i>Vanellus vanellus</i> (Brut-/Rastvogel)	U↓/U	§§	In NRW häufiger Brutvogel und sehr häufiger Durchzügler (September-Dezember und Februar-April); Charakterart offener Grünlandgebiete, bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, besiedelt auch vermehrt Ackerland; Nestbau: offene und kurze Vegetationsstrukturen als Neststandort; Rastgebiete: offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumiges Feuchtgrünland sowie Bördelandschaften.	- kaum entsprechenden Habitatstrukturen vorhanden



Art	EZ NRW (ATL)	Schutzstatus	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Plangebiet
<b>Kleinspecht</b> <i>Dryobates minor</i>	U	§	In NRW ganzjähriger Stand- und Strichvogel; Lebensraum: parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil, Randbereiche dichter, geschlossener Wälder, Siedlungsbereiche, strukturreiche Parkanlagen, alte Villen-, Obst- und Hausgärten; Nestbau: Nisthöhlenanlage in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern, vor allem Pappeln und Weiden.	- keine entsprechenden Baumbestände vorhanden
<b>Löffelente</b> <i>Anas clypeata</i>  (Brut-/Rastvogel)	S/G	§	In NRW sehr seltener Brutvogel, mittelhäufiger Durchzügler und spärlicher Wintergast (September-Dezember und März-Mai); Lebensraum: kleine, offene Wasserflächen und ausreichend Deckung; Bruthabitat: Feuchtwiesen, Niedermoore, wiedervernässte Hochmoore, Sümpfe, verschilfte Gräben und Kleingewässer, seltener Fisch- und Klärteiche; Nestbau: am Boden meist in Verlandungszonen oder Grasbulten, selten auch weiter vom Wasser entfernt; Rastgebiete: Teiche, Seen, ruhige Flussbuchten, größere Bagger- und Stauseen.	- kein Gewässer vorhanden
<b>Mäusebussard</b> <i>Buteo buteo</i>	G	§§	In NRW ganzjähriger, häufiger Stand- und Strichvogel sowie Wintergast; Lebensraum: nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind; Brut: Horststandorte, Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze, Baumgruppen und Einzelbäume; Jagd in Offenlandbereichen.	(NG) keine entsprechenden Baumbestände vorhanden; potenzieller Nahrungsgast
<b>Mehlschwalbe</b> <i>Delichon urbica</i>	U	§	In NRW nahezu flächendeckender Brutvogel in allen Naturräumen; Lebensraum: als Kulturfolger Siedlungsbereiche; Brut: als Koloniebrüter freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten; Nestbau: Lehmester an Dachunterkanten, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen; Nahrungshabitate: insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in Brutplatznähe.	(NG) keine Gebäude vorhanden; potenzieller Nahrungsgast
<b>Nachtigall</b> <i>Luscinia megarhynchos</i>	G	§	Bewohner gebüschreicher Ränder von Laub-/Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüsch, Hecken, naturnahen Parkanlagen; Lebensraum: Gewässernähe, Feuchtgebiete, Auen, ausgeprägte Krautschicht für Nestanlage, Nahrungssuche, Aufzucht.	- keine entsprechenden Habitatstrukturen vorhanden

Art	EZ NRW (ATL)	Schutzstatus	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Plangebiet
<b>Neuntöter</b> <i>Lanius collurio</i>	U	§	In NRW mittelhäufiger Brutvogel; Lebensraum: extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen in Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockenen Magerrasen, gebüschreichen Feuchtgebieten und größere Windwurfflächen in Waldgebieten; Nestanlage: in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornensträuchern.	- keine entsprechenden Habitatstrukturen vorhanden
<b>Rauchschwalbe</b> <i>Hirundo rustica</i>	U	§	In allen Naturräumen flächendeckend verbreitet; Brut: Gebäude mit Einflugmöglichkeit (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) in Lehmnestern.	(NG) keine Gebäude vorhanden; potenzieller Nahrungsgast
<b>Rebhuhn</b> <i>Perdix perdix</i>	S	§	Lebensraum: Acker- und Wiesenflächen mit Feld- und Wegrainen sowie unbefestigte Feldwege; Brut: am Boden in flachen Mulden.	- kaum entsprechende Habitatstrukturen vorhanden
<b>Schleiereule</b> <i>Tyto alba</i>	G	§§	In NRW ganzjährig mittelhäufiger Stand- und Strichvogel; Lebensraum: halboffene Landschaften mit engem Kontakt zu Siedlungsbereichen (z. B. Äcker, Wiesen, Wege, Straßen, Gräben oder Brachen); Bewohnt: Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme).	- keine Gebäude vorhanden
<b>Schwarzkehlchen</b> <i>Saxicola rubicola</i>	G	§	In NRW seltener Brutvogel; Lebensraum: Grünlandflächen, Moore und Heiden, Brach- und Ruderalflächen mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreiche Säume und Gräben.	- kaum entsprechende Habitatstrukturen vorhanden
<b>Sperber</b> <i>Accipiter nisus</i>	G	§§	Stand- und Strichvogel sowie Wintergast; Lebensraum: gehölzreiche Kulturlandschaften mit ausreichendem Angebot an Kleinvögeln; Brut: in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch.	(NG) keine entsprechenden Baumbestände vorhanden; potenzieller Nahrungsgast
<b>Star</b> <i>Sturnus vulgaris</i>	unb.	§	In NRW als Brutvogel, regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel, flächendeckendes Verbreitungsgebiet; Brut: Höhlenbrüter (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen, aber als Kulturfolger auch in Nischen und Spalten an Gebäuden); Nahrungshabitat: offene Flächen.	- keine Gebäude oder Baumhöhlen vorhanden
<b>Steinkauz</b> <i>Athene noctua</i>	G↓	§§	Mittelhäufiger Standvogel; Lebensraum: offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit gutem Höhlenangebot, sehr reviertreu; Brut: Nutzt Höhlen in Obstbäumen, Kopfweiden, Nischen in Gebäuden und Viehställen.	- keine entsprechenden Habitatstrukturen vorhanden

Art	EZ NRW (ATL)	Schutzstatus	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Plangebiet
<b>Turmfalke</b> <i>Falco tinnunculus</i>	G	§§	Stand- und Strichvogel, auch als Wintergast; Lebensraum: in der Nähe von menschlichen Siedlungen und meidet geschlossene Waldgebiet; Brut: in Felsnischen, Halbhöhlen, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken) bzw. alten Krähenestern.	(NG) kein Gewässer vorhanden; potenzieller Nahrungsgast
<b>Waldkauz</b> <i>Strix aluco</i>	G	§§	Brutvogel; Lebensraum: lückige Altholzbeständen in Laub- und Laubmischwäldern, parkartigen Strukturen oder Gärten mit altem Baumbestand, sehr reviertreu; Brut: Nistet in Baumhöhlen, auch in Nisthilfen, Dachböden, Kirchtürmen.	- keine Gebäude oder Baumhöhlen vorhanden
<b>Waldohreule</b> <i>Asio otus</i>	U	§§	Mittelhäufiger Stand- und Strichvogel; Lebensraum: halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen, Waldrändern, auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern; Jagd: in strukturreichen Offenlandbereichen, großen Waldlichtungen.	- keine entsprechenden Baumbestände vorhanden
<b>Wanderfalke</b> <i>Falco peregrinus</i>	G	§§	Ganzjähriger Brutvogel in NRW; Lebensraum: Ursprünglich Felsbrüter, heute in NRW in der Industrielandschaft entlang des Rheins und im Ruhrgebiet; Brut: an hohen Gebäuden (z. B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen).	(NG) keine Gebäude vorhanden; potenzieller Nahrungsgast

**Erläuterungen:**

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch)

Erhaltungszustand:

- G günstig
- U ungünstig
- S schlecht
- ↓ negativer Trend
- ↑ positiver Trend
- keine Angabe

Schutzstatus:

- §§ nach BNatSchG streng geschützte Art
- § nach BNatSchG besonders geschützte Art

Status im Plangebiet:

- keine Vorkommen zu erwarten
- (NG) potenzieller Nahrungsgast

### 4.3 Amphibien

Für den ausgewerteten MTBQ wird als planungsrelevante Amphibienart die Kreuzkröte angegeben (LANUV o.J.).

Da sich im Plangebiet und seiner näheren Umgebung keine geeigneten Laichgewässer befinden, sind Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten als unwahrscheinlich zu bewerten.

Tab. 4 Planungsrelevante Amphibienarten des MTBQ 4406/4 (LANUV o.J.)

Art	EZ NRW (ATL)	Schutzstatus	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Plangebiet
<b>Kreuzkröte</b> <i>Bufo calamita</i>	U	§§	Ursprünglich vegetationsarme Flussauen, heute typisch in Abgrabungsflächen, Industriebrachen etc.	-

**Erläuterungen:**

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch)

Erhaltungszustand:

G günstig  
U ungünstig  
S schlecht

Schutzstatus:

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art  
§ nach BNatSchG besonders geschützte Art

Status im Untersuchungsgebiet:

- keine Vorkommen zu erwarten

#### 4.4 Reptilien

Für den ausgewerteten MTBQ werden keine planungsrelevanten Reptilien angegeben (LANUV o.J.). Aufgrund der angrenzenden Bahngleise wurde im Rahmen der Artenschutzprüfung zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 687 (ÖKOPLAN 2010) ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht ausgeschlossen, aber wegen fehlender Hinweise letztendlich als unwahrscheinlich eingestuft. Bei der aktuellen Ortsbegehung, die bei sonnigem Wetter stattfand, wurden keine Eidechsen gesichtet. Da sich bei der Datenabfrage auch keine weiteren Hinweise ergaben, wird nicht von einem Vorkommen planungsrelevanter Reptilien im Plangebiet ausgegangen.

## 5 Vorhaben und Wirkfaktoren

Die Lebensraumpotentialanalyse hat ergeben, dass einige Fledermausarten und planungsrelevante Vogelarten als potentielle Nahrungsgäste nicht auszuschließen sind. Daher werden die folgenden, im Zusammenhang mit Gewerbeansiedlungen auftretenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren im Rahmen der Auswirkungsprognose (Kapitel 6) berücksichtigt.

Die Beseitigung von Vegetationsstrukturen im Zuge der Baufelddräumung führt zu einem Verlust von Nahrungshabitaten und kann zu einem Verlust von Brutstätten führen. Zudem ist während der Vogelbrutzeit von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen (Zerstörung von Vogelnestern mit Eiern bzw. immobilen Jungtieren). Als weitere **baubedingte Wirkfaktoren** entstehen bei Bauarbeiten Geräuschemissionen sowie voraussichtlich auch Staub-, Erschütterungs- und Lichtemissionen. Ferner werden durch Bewegungen von Menschen und Maschinen visuelle Störreize ausgelöst.

Wesentlicher **anlagebedingter Wirkfaktor** infolge einer Bebauung ist die dauerhafte Inanspruchnahme von Vegetation und der damit ggf. einhergehende Verlust relevanter Lebensraumbestandteile. Ferner ist im Bereich nicht überbauter bzw. versiegelter Flächen des zukünftigen Gewerbeareals – statt der bisherigen der Spontanvegetation – in der Regel von relativ artenarmen, intensiv gepflegten Grünflächen auszugehen.

Sollten Gebäudeneubauten mit größeren Glasfronten oder verspiegelten Flächen ausgestattet werden, kann hieraus ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Vögel und Fledermäuse resultieren.

**Betriebsbedingten Wirkfaktoren** ergeben sich infolge der Gebäude- und Freiflächennutzung durch Personen und Fahrzeuge. Zu nennen sind hier vor allem zusätzliche Geräusch- und Lichtemissionen sowie Bewegungsreize, die sich nachteilig auf diesbezüglich empfindliche Arten auswirken können.

Das Plangebiet ist sowohl aufgrund seiner früheren Nutzung als Lager- und Gewerbefläche als auch der aktuellen Einflüsse vorbelastet. Zu diesen **Vorbelastungen** gehören insbesondere

- die temporäre Teilnutzung als Baustelleneinrichtungsfläche,
- die mit Straßenleuchten (ggf. LED-Technik) ausgestattete Straße „Am „ZebraPark“,
- verkehrliche und gewerbliche Nutzungen im Umfeld des Plangebietes mit vor allem Geräusch- und Lichtimmissionen (Schienengüterverkehr, Kfz-Verkehr, Betrieb des Recyclingzentrums und des zukünftig im Osten angrenzenden Gewerbegebietes).

## 6 Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

### 6.1 Säugetiere (Fledermäuse)

#### Verbot der Zerstörung von Ruhestätten

Fledermäuse können im Plangebiet als Nahrungsgäste vorkommen. Die bau- und anlagenbedingt betroffenen Vegetationsstrukturen sind jedoch nicht als essenzielle Nahrungs- und Jagdhabitate einzustufen. Es verbleiben im Umfeld in ausreichendem Umfang nahrungsbietende Strukturen.

Durch eine Zunahme von Lichtimmissionen in angrenzende, mit hoher wahrscheinlich als Fledermausjagdhabitate fungierende Gehölzstrukturen (u.a. die gehölzbestandene Bahnböschung), ist eine Beeinträchtigung dieser Funktion möglich. Insekten, eine Nahrungsgrundlage von Fledermäusen, können während der Dämmerung bzw. nachts von Lichtquellen angelockt werden. Mögliche Verletzungs- oder Todesursachen der Insekten sind z.B. Hitzeinwirkung sowie eine gesteigerte Flugaktivität mit erhöhtem Energieverbrauch und der damit einhergehenden Erschöpfung bis hin zum Verenden der Tiere. Daraus resultiert wiederum ein verringertes Nahrungsangebot für Fledermäuse, die Straßenlaternen und beleuchtete Siedlungsränder gezielt zur Nahrungssuche aufsuchen. Vor den genannten Hintergründen wird die Berücksichtigung eines insektenfreundliches Beleuchtungskonzeptes empfohlen (s. Abschnitt 7.2).

Tab. 5 Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Erfassungen (ggf. ASP 2) für planungsrelevante Säugetierarten

Art	Status Plangebiet	Erfassung / ggf. ASP 2
Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )	(NG)	-
Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )	(NG)	-
Teichfledermaus ( <i>Myotis dasycneme</i> )	(NG)	-
Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> )	(NG)	-
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	(NG)	-

#### Erläuterungen:

##### Status im Plangebiet:

(NG) potenzieller Nahrungsgast

##### Erforderlichkeit weitergehender Erfassungen, ggf. ASP der Stufe 2:

X erforderlich

- nicht erforderlich

#### Fazit

Für die Artengruppe der Fledermäuse ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG nicht zu erwarten. Eine ASP der Stufe 2 ist somit nicht erforderlich.

## 6.2 Avifauna

### 6.2.1 Nicht planungsrelevante Vogelarten

Für die nicht planungsrelevanten Vogelarten wird gemäß der VV-Artenschutz (MKULNV 2016) davon ausgegangen, dass aufgrund der Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes der Arten, z. B. „Allerweltsarten“, bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Hinweise auf Vorkommen nicht planungsrelevanter Arten, die dieser Regelvermutung entgegenstehen würden, liegen nicht vor (bedeutende lokale Populationen europäischer Vogelarten, nicht planungsrelevante Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind). Baubedingte Tötungen nicht planungsrelevanter Arten können sich durch eine Zerstörung besetzter Nester oder Eier ergeben. Um dies zu vermeiden, ist die Baufeldräumung generell außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, die vom 01. März bis 30. September geht, durchzuführen (vgl. Abschnitt 7.1).

### 6.2.2 Planungsrelevante Vogelarten

#### Verbot der Zerstörung von Ruhestätten

Für die Arten Habicht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Sperber, Turmfalke und Wanderfalke weist das Gebiet eine Eignung als Nahrungshabitat auf. Es sind jedoch keine essenziellen Habitatbestandteile betroffen. Zudem stehen auch nach einer Bebauung im Umfeld geeignete Nahrungshabitats in ausreichendem Maße zur Verfügung.

#### Verbot erheblicher Störungen

Das Plangebiet wird aktuell teilweise als Baustelleinrichtungsfläche genutzt. Gewerbliche und verkehrliche Nutzungen prägen das angrenzende Umfeld. Es ist daher anzunehmen, dass störempfindliche Arten dieses Umfeld aufgrund der Vorbelastung bereits meiden. Eine Zunahme bau- und betriebsbedingter Störeffekte (Emissionen, Bewegung) in Randbereichen (außerhalb des Plangebietes) infolge der Ansiedlung von Gewerbebetrieben dürfte daher mit hoher Wahrscheinlichkeit keine planungsrelevanten Arten betreffen.

Tab. 6 Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Erfassungen (ggf. ASP 2) für planungsrelevante Vogelarten

Art	Status Plangebiet	Erfassung/ ggf. ASP 2
<b>Habicht</b> ( <i>Accipiter gentilis</i> )	(NG)	-
<b>Mäusebussard</b> ( <i>Buteo buteo</i> )	(NG)	-
<b>Mehlschwalbe</b> ( <i>Delichon urbicum</i> )	(NG)	-
<b>Rauchschwalbe</b> ( <i>Hirundo rustica</i> )	(NG)	-
<b>Sperber</b> ( <i>Accipiter nisus</i> )	(NG)	-
<b>Turmfalke</b> ( <i>Falco tinnunculus</i> )	(NG)	-
<b>Wanderfalke</b> ( <i>Falco peregrinus</i> )	(NG)	-

Erläuterungen Tab. 6 siehe nächste Seite

**Erläuterungen:**Status im Plangebiet:

(NG) potenzieller Nahrungsgast

Erforderlichkeit weitergehender Erfassungen, ggf. ASP der Stufe 2:

X erforderlich

- nicht erforderlich

**Fazit**

Für die Artengruppe der Vögel ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der in Kapitel 7 dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Eine ASP der Stufe 2 ist nicht erforderlich.

### 6.3 Amphibien

Vorkommen von Amphibien können im Plangebiet ausgeschlossen werden, sodass es für diese Artengruppe keiner vertiefenden Betrachtung bedarf. Eine ASP der Stufe 2 ist nicht erforderlich.

### 6.4 Reptilien

Vorkommen von Reptilien können im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, sodass es für diese Artengruppe keiner vertiefenden Betrachtung bedarf. Eine ASP der Stufe 2 ist nicht erforderlich.



## 7 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

### 7.1 Zeitfenster für die Baufeldräumung

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen infolge einer Zerstörung besetzter Brutstätten ist die Baufeldräumung außerhalb der allgemeinen Schutzzeit und damit in der Zeit vom 01.10 bis 28.02. durchzuführen.

Sollte dies nicht möglich sein, ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich, damit ein Eintreten von Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden wird.

### 7.2 Insektenfreundliches Beleuchtungskonzept

Zum allgemeinen Schutz von Insekten, die eine Nahrungsgrundlage für Fledermäuse und Vögel darstellen, ist die Außenbeleuchtung insektenfreundlich zu gestalten. So sollte das Ausmaß der künstlichen Beleuchtung bezüglich ihrer Intensität, räumlicher Ausdehnung und Dauer auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert werden (z.B. Einsatz von Bewegungsmeldern, gezielte Beleuchtung der erforderlichen Bereiche und Vermeidung von Streulicht, möglichst bodennahe Anbringung der Beleuchtungsquellen (VOIGT et al. 2018)).

Zudem sind Emissionen kurzwelligigen Lichts (UV und blaues Spektrum) zur Reduzierung der Attraktivität für Insekten so weit wie möglich zu vermeiden (Verwendung von Lampen mit Wellenlängen über 540 nm und einer Lichttemperatur unter 2700 K) (VOIGT et al. 2018). So locken LED-Lampen warmweißer Lichtfarbe beispielsweise um bis zu 80 % weniger Insekten an als herkömmliche Lampen (BUND 2003, BUND o.J.). Ferner sind geschlossene Gehäuse ohne Fallenwirkung zu verwenden, deren Material sich nicht über 60 °C erhitzt und anfliegende Tiere somit nicht tötet (s. auch SCHMID et al. 2012).

### 7.3 Vermeidung von Vogelschlag

Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos infolge von Vogelkollisionen mit Gebäuden, sind an größeren Glasfronten Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (SCHMID et al. 2012) stellt verschiedene Lösungsmöglichkeiten vor, u.a. zur Reduktion der Durchsicht, zur Verwendung halbtransparenter Materialien und von Farbglas sowie zur Gebäudeverschattung.

## 8 Zusammenfassung und Fazit

Ziel der Teilaufhebung Nr. 1276 -Röttgersbach- „Im ZebraPark“ des Bebauungsplanes (B-Planes) Nr. 687 -Hamborn- ist die Umwandlung eines Sondergebietes in ein nach § 34 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zu beurteilendes faktisches Gewerbegebiet.

Das Plangebiet wird von der Straße „Im Zebra Park“ erschlossen. Westlich der Straße hat sich eine ruderale Hochstaudenflur mit stellenweisem Gehölzaufwuchs entwickelt. Der östliche Bereich wird zurzeit als Materiallager, Maschinenpark und Abstellplatz für Baustellencontainer im Zusammenhang mit der Bebauung östlich angrenzender Gewerbegebiete genutzt. Gewerbliche und verkehrliche Nutzungen prägen das angrenzende Umfeld.

Auf der Grundlage einer Ortsbegehung und unter Berücksichtigung vorhandener Daten wurde eine Potenzialanalyse zur Einstufung der Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten durchgeführt. Die Lebensraumpotenzialanalyse hat ergeben, dass fünf Fledermausarten und sieben planungsrelevante Vogelarten als potentielle Nahrungsgäste nicht ausgeschlossen werden können. Für diese Arten wurde überschlägig geprüft, inwieweit - unter Berücksichtigung der in Frage kommenden Wirkfaktoren - eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit möglich ist.

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG, unter Berücksichtigung der in Kapitel 7 genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 ist nicht erforderlich.

Essen, 23.08.2021

Bernd Fehrmann  
(Dipl.-Ökol., Dipl.-Ing.)

## 9 Literatur

- BUND – BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND), LANDESVERBAND BERLIN (Hrsg.) (2003): Beiträge der Fachtagung „Lichtökologie – Insektenfreundliche und Energie sparende Außenbeleuchtung.“  
[http://www.bund-wiki.de/images/6/6b/TagungLichtoekologie280203\\_lowres.pdf](http://www.bund-wiki.de/images/6/6b/TagungLichtoekologie280203_lowres.pdf) [22.06.2021]
- BUND – BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND) LANDESVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (o.J.): Insektenfreundliche Leuchtmittel.  
[https://www.bund-sh.de/fileadmin/sh/Materialien/Flyer/2014-09-29\\_FLY\\_insekten\\_leuchtmittel\\_BUNDSH.pdf](https://www.bund-sh.de/fileadmin/sh/Materialien/Flyer/2014-09-29_FLY_insekten_leuchtmittel_BUNDSH.pdf)  
 [22.06.2021]
- DIETZ, C.; VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Die Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Stuttgart: Kosmos Verlag: 399 S.
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN – WESTFALEN (O.J.):  
Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante Arten:  
 Artengruppen: Listen für Artengruppen:  
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> [27.07.2021]  
 Messtischblätter: Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen.  
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> [27.07.2021]  
@infos – Landschaftsinformationssammlung: Fundortkataster für Pflanzen und Tiere  
<http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> [22.06.2021]
- MKULNV NRW – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Auftrag.) (2017): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb.: FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH TRIER (KLUßMANN, M.; LÜTTMANN, J.; BETTENDORF, J.; HEUSER, R.) & STERNA KRANENBURG (S. SUDMANN) und BÖF KASSEL (W. HERZOG) – Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV NRW Az.: III-4 - 615.17.03.13.  
[https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20170309\\_methodenhandbuch%20asp%20einfuehrung.pdf](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20170309_methodenhandbuch%20asp%20einfuehrung.pdf) [08.04.2020]
- MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder

Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. MKULNV NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

[http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/vv\\_artenschutz\\_inkl\\_einfuehrungserlass\\_20160606.pdf](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/vv_artenschutz_inkl_einfuehrungserlass_20160606.pdf) [14.04.2021].

MWEBWV NRW - MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MKULNV NRW - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“. - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 24.08.2010.

ÖKOPLAN (2010): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 687, 1. Änderung -Röttgersbach- Im Holtkamp, Stadt Duisburg.

SCHMID, H., W. DOPPLER, W., HEYNEN, D. & RÖSSLER, M. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Schweizerische Vogelwarte Sempach (Hrsg.). 2. überarbeitete Auflage.

[https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel\\_glas\\_licht\\_2012.pdf](https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel_glas_licht_2012.pdf) [22.06.2021].

VOIGT, C.C, C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA & M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. - EUROBATS Publication Series No. 8 (deutsche Ausgabe), UNEP/EUROBATS Secretariat, Bonn: 68 S.

[file:///C:/Users/ULRICH~1.HOH/AppData/Local/Temp/Voigtetal2019%20EUROBATS\\_publication%20guideline%238\\_deutsch.pdf](file:///C:/Users/ULRICH~1.HOH/AppData/Local/Temp/Voigtetal2019%20EUROBATS_publication%20guideline%238_deutsch.pdf) [18.08.2021]